

Gebiete lege die Frage nahe, ob nicht eine Regelung des ganzen Kinowesens in einem Reichs-Kinogesetz zu wünschen wäre, wie das von manchen Seiten gefordert würde. Auf diesem Wege könnten alle die Schwierigkeiten im Kinowesen am besten geregelt und ein gesetzlicher Zustand geschaffen werden, der sowohl der Bedeutung des Kinos für die Volkswirtschaft und das Volksleben wie auch der Würde des deutschen Rechtsstaates gerecht werde. Daher glaube er, daß man im Interesse einer Kinoreform an die Gesetzgebung in erster Linie die Forderung der Schaffung eines einheitlichen, alle Gebiete umfassenden Reichs-Kinofondergesetzes stellen müsse. Sei nach dem Standpunkte, wie ihn die Reichsregierung zurzeit einnehme, eine reichsgesetzliche Regelung nicht zu erreichen, so müsse man wenigstens in Preußen eine landesgesetzliche Kinogesetzgebung fordern, wie sie Württemberg zurzeit in vorbildlicher Weise vornehme. Darauf brachte er folgende Resolution in Vorschlag:

„Die Kinematographenkommission des Westfälischen Landgemeindetags begrüßt die von der Reichsregierung beabsichtigte Einführung der Konzessionspflicht für die Kinos, ebenso die in Form einer Novelle zur Reichsgewerbeordnung beabsichtigte Beseitigung der Mißstände im Reklamewesen. Sie glaubt aber, daß hiermit die gesetzgeberischen Aufgaben des Reiches auf dem Gebiete des Kinowesens noch keineswegs erschöpft sind, sie hält vielmehr die Regelung des gesamten Kinowesens in einem Reichs-

gesetz seiner volkswirtschaftlichen und volksbildenden Bedeutung entsprechend für angemessen, namentlich wäre die Einführung einer Reichs-filmzensur und einheitlicher Kinderschutzbestimmungen zu begrüßen.

Sollte aber eine reichsgesetzliche Regelung zurzeit nicht zu erreichen sein, so hält die Kommission die Regelung dieser Materie wenigstens für Preußen nach dem Vorbilde Württembergs für dringend notwendig.“

Wenn auch die Kommission den Ausführungen allgemein zustimmte, so wurde doch beschlossen, mit Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen über Änderung der Gewerbeordnung im Kinoreformsinne von weiteren Anträgen vorläufig Abstand zu nehmen, um diese Verhandlungen nicht eventuell zu gefährden. Es soll aber versucht werden, auf einzelne Abgeordnete im Sinne der Ausführungen einzuwirken.

Schließlich wurde beschlossen, mit Rücksicht auf den Anklang, den der kinematographische Instruktionskursus in Eickel gefunden hat, einen gleichen Instruktionskursus zu Ostern dieses Jahres in Hagen abzuhalten. Diese Gelegenheit benutzte Prof. Dr. Sellmann, um der Kommission seinen Dank abzustatten, daß sie der Einladung nach Hagen so zahlreich gefolgt sei. Namentlich dankte er den erschienenen Mitgliedern der Kommission, besonders dem Vertreter der Lichtbilderei M. Gladbach, Dr. Lorenz Pieper, für deren rastlose und selbstlose Tätigkeit im Interesse der Kinoreform.

Rechtswesen; Polizei

Preuzischer Ministerialerlaß über das Plakat- und Reklamewesen.

Der Minister des Innern.

11 e 2711.

Berlin, den 2. Dezember 1913.

Aus den auf meinen Erlaß vom 6. Mai 1912 — 11 e 836 — erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß die Zulassung von Kindern und Jugendlichen zu Lichtspielvorführungen fast durchweg durch Polizeiverordnungen beschränkt worden ist. Nach der Mehrzahl der Verordnungen dürfen Jugendliche im Alter von 6 bis 16 Jahren nur bis zu einer gewissen Abendstunde und bloß in solchen Vorführungen geduldet werden, welche von der Polizeibehörde auf Grund des vorgelegten Spielplanes ausdrücklich als Jugendvorstellungen (Kindervorstellungen, Familienvorstellungen) genehmigt und durch Anschlag an den äußern Eingangstüren zu den Vorführungsräumen als solche deutlich kenntlich gemacht sind. Diese Regelung, welche in einem neuern Erkenntnisse

auch die Billigung des Kammergerichts gefunden hat, scheint sich zu bewähren und wird allgemein empfohlen werden können.

Was die Anschlagzettel anbetrifft, so scheinen die Polizeibehörden bei der Entfernung sensationeller Plakate im allgemeinen nur auf geringen Widerstand gestoßen zu sein. Soweit indes ein Bedürfnis besteht, ist auf den Erlaß allgemeiner polizeilicher Vorschriften hinzuwirken.

Das Kammergericht hat anerkannt, daß die zum öffentlichen Anschlagen bestimmten Plakate einer Präventivzensur unterworfen werden dürfen. Die Veranstalter öffentlicher kinematographischer Vorführungen können daher durch Polizeiverordnung allgemein verpflichtet werden, die auf ihre Darbietung bezüglichen Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche öffentlich angeschlagen, angeheftet oder ausgestellt werden sollen, vorher der Ortspolizeibehörde zur Genehmigung vorzulegen. Ein Muster für eine solche Polizeiverordnung ist auf Seite 4 abgedruckt. Wenn das Kammergericht die Zensurbefugnis aus § 6 lit. b des Gesetzes vom 11. März 1850 — Gesetz-

jamml. S. 265 — gestützt hat, so folgt daraus nicht, daß die Zensur allein auf verkehrspolizeiliche Gesichtspunkte gegründet und nur nach solchen ausgeübt werden dürfte. Das Kammergericht hat sich mit der Abgrenzung des materiellen Inhalts der Zensur überhaupt nicht befaßt und brauchte auf die Frage, ob nicht weitere als verkehrspolizeiliche Erwägungen die Einführung der Genehmigungspflicht rechtfertigen würden, nicht einzugehen, da die Rechtsgültigkeit der in Frage kommenden Polizeiverordnungen durch § 6 lit. b des Gesetzes vom 11. März 1850 außer Zweifel gestellt war. Es dürfte keinem Bedenken unterliegen, daß die Zensur auch auf andere polizeiliche Gründe gestützt werden kann. Vor allem werden bei Ausführung der Zensur die durch den Schutz der öffentlichen Sittlichkeit gebotenen Rücksichten wahrgenommen werden können. (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 52, S. 286 ff.) Es bleibt nur zu beachten, daß sich die Polizeibehörden innerhalb des in § 30 Abf. 2 des Reichsprefgesetzes der landesrechtlichen Regelung überhaupt gezogenen Rahmens halten müssen, soweit nicht im Einzelfalle die Voraussetzungen des § 25 des Reichsprefgesetzes gegeben sein sollten, und dazinsbesondere durch die Verfassung der Genehmigung nicht in die reichsrechtlich geschützte Zulassung zu dem Gewerbebetrieb eingegriffen wird.

Rechtlich charakterisiert sich die Maßnahme als die Einführung einer Anzeigepflicht.

Daraus folgt, daß die Nichteinholung der Genehmigung zwar strafbar sein würde, daß aber die Beseitigung eines ohne Genehmigung angebrachten Plakates nur aus den gleichen Gründen verlangt werden kann, aus denen die Genehmigung zu versagen ist.

Es wird sich empfehlen, die Form der Genehmigungserteilung möglichst einfach zu gestalten,

etwa in der Weise, daß eine Abstempelung der zur Genehmigung vorgelegten Plakate vorgesehen wird.

Im Auftrage:
gez. Freund.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Muster

einer Polizeiverordnung betreffend die Zensur der auf Lichtbilddarbietungen bezüglichen Plakate
(Für einen Stadtkreis)

Polizeiverordnung

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 verordne ich für den Umfang des Stadtkreises das Folgende:

§ 1.

Die Veranstalter öffentlicher Lichtbildvorführungen sind verpflichtet, die auf ihre Darbietungen bezüglichen Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche öffentlich angeschlagen, angeheftet oder ausgestellt werden sollen, vorher der Ortspolizeibehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt in Kraft.

. (Ort), den

Der Polizeiverwalter:
N. N.

Kritik

Sommernachtstraum. Von Hanns Heinz Ewers und Stellan Rye (Bioskop).

Der Film ist ein Beweis dafür, daß erst die Technik und die Regie ein Filmstück gut oder schlecht macht. Hier hat sie die Leistung als Ganzes verdorben, und man erinnert sich mit gesteigerter Hochachtung so mancher technisch-jenischen Glanzleistung von Gaumont, Edison, Cines. Durch ganz grobe Fehler — viel zu nahes Spiel und reine Querbewegungen — sind so viele Szenen verdorben, daß man förmlich mit furchtsamer Erwartung auf die andern sieht; in den meisten herrscht außerdem eine Unschärfe, von der ich nicht weiß, ob sie auf schlechtes Film-

material zurückzuführen ist oder wohl gar auf die Absicht, es mal mit der „künstlerischen“ Unschärfe der Liebhaberphotographie zu versuchen, oder die „Weichheit“ englischer Bilder nachzuahmen. Diese hat aber durchaus nichts mit Unschärfe zu tun; sie beruht auf der Wahl der natürlichen Beleuchtungsverhältnisse und vielleicht einer besondern Entwicklungstechnik. Als nicht durchführbar stellt sich auch das gänzlichliche Nichtschminken der Personen dar. Im Schatten wirkt es ganz gut, aber in voller Beleuchtung werden die Gesichter zu Kreideflecken. Überhaupt aber ist vielfach gerade der Mittelpunkt des Bildes blendend verwischt — ich weiß nicht, woran es liegt. Ganz falsch ist es auch, die Natur immer nur in starker